Musikschule



Musikschule der Stadt Heiligenhaus

Südring 159 42579 Heiligenhaus

Telefon 02056 - 58 58 54 Telefax 02056 - 58 58 89

E-Mail: musikschule@heiligenhaus.de

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag jeweils 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr - 13.00 Uhr

Freitag das Sekretariat ist nicht besetzt

Weitere Infos: musikschule-heiligenhaus.de



MUSIKSCHULE Satzung

Satzung der Musikschule der Stadt Heiligenhaus vom 13.02.1979

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 22.08.2001

Aufgrund des §4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S.290), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 19.12.1978 folgende Satzung beschlossen:

ξ1

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heiligenhaus. Sie führt den Namen "Musikschule der Stadt Heiligenhaus".

§2

- 1. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zu ihren Aufgaben gehört: Musikalische Grundausbildung und Früherziehung, Heranbilden des Nachwuchses für das Laienmusizieren, Begabtenauslese und -förderung sowie vorberufliche Fachausbildung.
- Die Ausbildung und der Unterricht erfolgen in Anlehnung an den Strukturplan für die Musikschulen des Verbandes der deutschen Musikschulen.

§3

- 1. Als Schüler kann in die Musikschule der Stadt Heiligenhaus aufgenommen werden, wer in Heiligenhaus entweder wohnhaft ist, eine allgemeine oder berufsbildende Schule besucht oder einen Arbeitsplatz hat. In hiervon abweichenden Fällen kann der Bürgermeister die Aufnahme genehmigen.
- Der Schulbetrieb wird, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Schulordnung geregelt.

§4

Die Schüler der Musikschule sind für die Dauer des Unterrichts und auf dem Schulweg gegen Unfall versichert.

§5

Für die Teilnahme am Unterricht und das Entleihen von Instrumenten werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Heiligenhaus erhoben.

§6

Diese Satzung tritt am 01.08.1979 in Kraft.